Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531
Fax: 0251 591-714901
E-Mail: bag@lwl.org
Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB X-00 und SGB XII 52-02

Münster, 15.12.2014

Mitglieder-Info Nr. 46/2014

Auswirkung eines bestandskräftigen ablehnenden Bescheides im Erstattungsverfahren zwischen zwei Sozialleistungsträgern

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 10.07.2014, Az. B 10 SF 1/14 R Mitglieder-Info Nr. 14/2014 vom 11.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Entscheidung des BSG vom 10.07.2014 zur Kenntnis.

Das BSG hatte einen Erstattungsstreit zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger zu entscheiden. In der Entscheidung stellt der erkennende Senat u.a. fest, dass einem Erstattungsanspruch (nach § 104 SGB X) die bindend gewordene Ablehnung der Leistungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 35a SGB VIII entgegen stünde. Die Leistungspflicht des auf Erstattung in Anspruch genommenen Leistungsträger sei grundsätzlich durch die gegenüber dem Leistungsempfänger ergangenen Bescheide begrenzt.

Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 23.01.2014, Az. 5 C 8/13 – vergl. Mitglieder-Info 14/2014). In dieser Entscheidung sei das Bundesverwaltungsgericht nur der Frage nachgegangen, ob der Anspruch des Berechtigten gegen den vorrangig verpflichteten Leistungsträger zwingend bereits Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens gewesen sein muss, was dort nicht der Fall gewesen wäre.

Ebzirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesvenlandshaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg



Daraus folge indes nichts für die hier entscheidungserhebliche Frage, welche Folgen sich aus der Durchführung eines solchen Verfahrens und seinem Abschluss durch bestandskräftigen, die Leistung ablehnenden Verwaltungsakt ergeben. Dass das Bundesverwaltungsgericht nicht von der diesbezüglichen Rechtsprechung des BSG abweichen wollte, ergäbe sich schon daraus, dass es diese weder erwähnt noch in der Sache Einschränkungen des Erstattungsbegehrens aufgrund des in § 86 SGB X normierten Gebots der engen Zusammenarbeit diskutiert habe.

Aus Sicht der Geschäftsstelle steht die jetzt vorliegende Entscheidung des BSG in einem gewissen "Spannungsverhältnis" zur o.g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Einfacher wird es in der Praxis dadurch sicherlich nicht. Ich habe daher die Entscheidung zur Beratung für die Frühjahrssitzung des FA I vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer